- Entwurf -
Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 in Wildenloh - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch diese Satzung wird der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Edewecht in Wildenloh geändert.

§ 2

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 werden ausschließlich die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen geändert. Die Änderung lautet wie folgt:

Der derzeit festgesetzte Baugrenzabstand von 5,0 m – bezogen auf die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes – wird auf 0,0 m verringert.

Die in einem Abstand von jeweils 5,0 m entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sowie nordöstlich entlang der Gemeindestraße Heideweg verlaufenden Baugrenzen werden unter Beibehaltung ihres Abstandes bis an die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze herangeführt.

Die vorgenannten Änderungen sind der dieser Satzung als Anlage Nr. 1 beigefügten Darstellung zu entnehmen.

§ 3

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 bleiben von dieser Änderung unberührt.

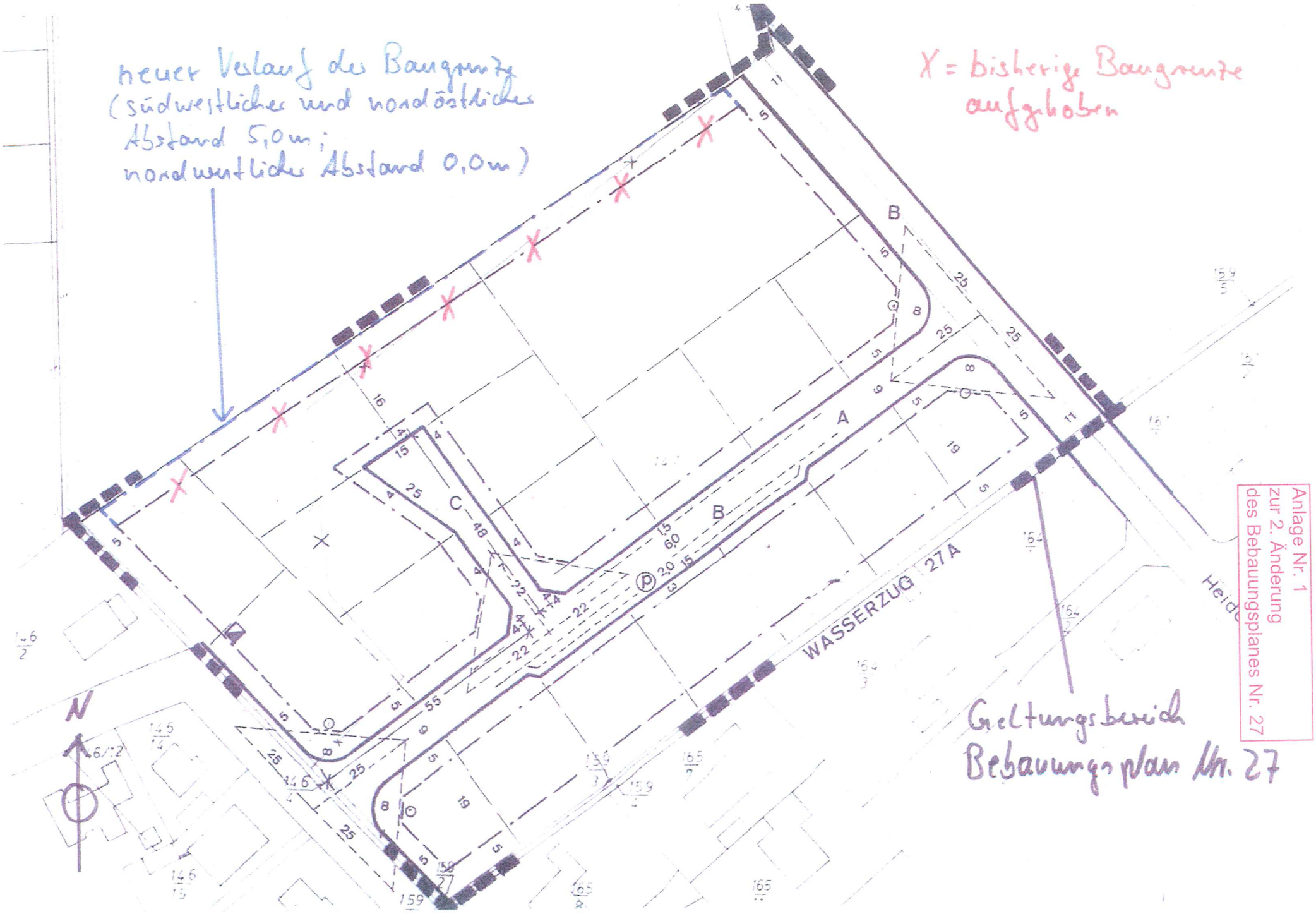
§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Entgegenstehende Festsetzungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung außer Kraft.

Edewecht, den

Gemeinde Edewecht

Bürgermeisterin


neuer Verlauf der Baugrenze
(südwestlicher und nordöstlicher Abstand 5,0 m;
nordwestlicher Abstand 0,0 m)
X = bisherige Baugrenze aufgehoben
WASSERZUG 27A
Heide
A
B
C
N
Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 27
Anlage Nr. 1
zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 27